

## **1. Allgemeines**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Verbraucher- und Erzeugergemeinschaft Kreischa eG, nachfolgend VEG genannt, stellen gemäß Satzung der VEG eine Grundlage für die Beziehung der Mitglieder zur Genossenschaft dar und sind nach § 12 Satzung VEG Bestandteil der Mitgliederpflichten.
- (2) Die AGB der VEG werden von der Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (3) Vorschläge zur Änderung der AGB der VEG sind den Mitgliedern auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VEG bekannt zu machen.
- (4) Mitglieder können Änderungsvorschläge zu den vorgeschlagenen AGB bis drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Aufsichtsrat einreichen. Diese Vorschläge werden in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand behandelt, die den Mitgliedern der VEG vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VEG bekannt gemacht wird und die für Mitglieder öffentlich ist.
- (5) Der zur Abstimmung stehende Vorschlag der AGB der VEG muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VEG bekannt gemacht werden.

## **2. Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der VEG sind nach §§ 3 und 4 der Satzung der VEG geregelt.
- (2) Eine natürliche Person als Mitglied der VEG nach § 3 (1) Satzung VEG ist im Sinne dieser AGB jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Mindestens eine natürliche Personen eines Haushalts, die das Angebot für Mitglieder der VEG nutzen, muss Mitglied der VEG sein.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft in der VEG ist im § 5 Nr. 1 Satzung VEG geregelt.
- (5) Der Ausschluss aus der VEG ist im § 9 Satzung VEG geregelt.
- (6) Nach Ausschluss aus der VEG entscheidet der Vorstand über die Frist bis zu einer möglichen Wiederaufnahme.
- (7) Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist die Wiederaufnahme erst nach Tilgung der finanziellen Rückstände möglich.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der VEG sind in §§ 11 und 12 Satzung VEG aufgeführt.
- (2) Es ist möglich, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VEG auf eine andere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, für einen begrenzten Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Beitrag nach der Beitragsordnung ist für den Zeitraum der Übertragung des Nutzungsrechtes weiterhin vom Mitglied zu entrichten.

- (3) Für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kann die Mitgliedschaft in der VEG von den Zahlungen der Beiträge nach der Beitragsordnung freigestellt werden. Mit Beitragsfreistellung verzichtet das Mitglied auf das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VEG. Die Beitragsfreistellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist bis zum Ende des der Freistellung vorausgehenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VEG verliert das Mitglied das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VEG mit Ende der Pflicht zur Beitragszahlung nach Pkt. 4. Beitragsordnung, frühestens zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Waren aus dem Laden der VEG, die auf Basis § 11 (a) Satzung VEG erworben werden, nur den eigenen persönlichen Bedarf zu decken.
- (6) Juristische Personen und Personengesellschaften, die Mitglied der VEG sind, dürfen die Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VEG nutzen. Über Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand (z.B. Kauf auf Rechnung).
- (7) Jedes Mitglied der VEG ist nach § 12 (e) der Satzung der VEG verpflichtet, persönliche Informationen, die für die Mitgliedschaft in der VEG relevant sind (z.B. Angaben zu Anzahl und Alter von Personen im Haushalt, welche die Angebote der VEG nutzen, Adressänderungen, Änderungen der Kontoverbindung) der VEG unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kosten, die auf Grund des Versäumnisses der Informationspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen (z.B. Stornoentgelte der Geldinstitute, Adressermittlung, Porto). Für den entstandenen Aufwand wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR erhoben, das mit dem nächsten Beitrag eingezogen wird bzw., bei Selbstzahlern, einzuzahlen ist. Erfolgt trotz entsprechender Aufforderung seitens der VEG keine Mitteilung zur geänderten Bankverbindung durch das Mitglied, wird nach Pkt. 4.11 ff. verfahren.

#### **4. Beitragsordnung**

- (1) Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes der VEG wird eine monatliche Mitgliederaufwendung, an anderer Stelle Beitrag genannt, erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für ein natürliches Mitglied ist auf 17,50 EUR festgelegt.
- (3) Jede Person eines Haushaltes, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und das Angebot der VEG nutzt, wird als eigenständige natürliche Person gemäß Pkt. 2.2 angesehen, muss Mitglied der VEG gemäß Pkt. 2.3 sein. Der monatliche Beitrag für einen Haushalt beträgt 35 EUR. Im Haushalt lebende eigene Kinder bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die über keine eigenen Einkünfte verfügen, sind von der Beitragszahlung befreit. Als Einkünfte gelten auch BAföG, Ausbildungsentgelt, Aufwandsentschädigung FÖJ oder FSJ u.ä.
- (4) Es ist möglich, freiwillig einen höheren Beitrag im Sinne des solidarischen Charakters der Verbrauchergemeinschaft zu zahlen, um z.B. ermäßigte Beiträge nach Pkt. 4.6 gewähren zu können.
- (6) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in Ausnahmefällen möglich. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.

- (7) Juristische Personen bzw. Personengesellschaften zahlen einen monatlichen Beitrag von 35 EUR.
- (8) Die Zahlung des Beitrages ist Bringepflicht des Mitgliedes.
- (9) Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird die Form des SEPA-Lastschriftmandates als Zahlungsform gewählt. Die Beiträge werden zwischen dem 05. und 15. des betreffenden Monats eingezogen.
- (10) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den monatlichen Beitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats auf ein von der VEG benanntes Geschäftskonto der VEG ein. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR je Einzahlung erhoben, das mit der Zahlung zu entrichten ist.
- (11) Bei erstmaliger Nichteinlösung einer Lastschrift (Rückbuchung), die nicht in Pkt. 3.8 Informationspflicht begründet ist oder nicht termingerecht vorgenommener Überweisung/Einzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Berechnung eines Mahnentgeltes in Höhe von 3 EUR. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt innerhalb von 30 Tagen ein erneuter Versuch, den geschuldeten Beitrag zzgl. der entstandenen Kosten und des Mahnentgeltes vom genannten Konto einzuziehen.
- (12) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Monatsbeiträgen erfolgt eine erneute Mahnung. Es wird ein weiteres Mahnentgelt in Höhe von 3 EUR berechnet. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird weiterhin nach Pkt. 4.11 verfahren.
- (13) Bei Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen wird ein Sperrvermerk eingetragen. Das Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) Satzung VEG. Die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgt erst nach Begleichung aller ausstehenden Beiträge und Entgelte.
- (14) Bei Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt der Ausschluss nach § 9 Nr. 1 (a) Satzung VEG aus der VEG. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller Außenstände.
- (15) Bei Beitritt zur VEG bis einschließlich 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Beitrittsmonat zu entrichten.
- (16) Der monatliche Beitrag ist so lange zu entrichten, wie das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der VEG nach § 11 (a) Satzung VEG besteht. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VEG ist der Beitrag mindestens bis zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats zu zahlen.

## **5. Mitgliederdarlehn**

- (1) Die von Mitgliedern der VEG eingezahlten Genossenschaftsanteile in Höhe von 150 EUR wird in der VEG als zinsloses Mitgliederdarlehn geführt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der VEG nach § 4 Satzung VEG werden die Genossenschaftsanteile innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erstattet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der VEG werden die Genossenschaftsanteile mit offenen finanziellen Verbindlichkeiten des Mitglieds verrechnet.

## **6. Ladendienste**

- (1) Mitgliedern der VEG wird angeboten, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens und zur Unterstützung des Ladenpersonals Ladendienste zu leisten.
- (2) Der Ladendienst erfolgt auf ehrenamtlicher und/oder freiwilliger Basis.
- (3) Über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Ladengruppe entscheidet der Vorstand der VEG.

## **7. Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Die Wahl zum Aufsichtsrat findet im jährlichen Turnus durch die Generalversammlung statt. Sie wählt ein Aufsichtsratsmitglied für zwei Jahre. Das betrifft jährlich bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei Ersatzwahlen werden Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des nicht besetzten Mandates gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach § 33 Nr. 1 der Satzung der VEG offen durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VEG. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Kandidaten für den Aufsichtsrat werden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Generalversammlung in gleicher Weise durch den amtierenden Aufsichtsrat bekannt gegeben.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl zum Aufsichtsrat eine Wahlkommission bestehend aus zwei Mitgliedern.
- (6) Die Wahlkommission stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest, führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
- (7) Das Wahlergebnis wird während der Generalversammlung durch die Wahlkommission bekannt gegeben.
- (8) Gemäß § 24 Satzung VEG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Ein Mitglied, das in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, kann nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Höchstzahl an Mitgliedern im Aufsichtsrat wird auf fünf Mitglieder festgelegt.
- (9) Die jährliche Wahl kann in bis zu drei Wahlgängen (Neuwahl und Ersatzwahlen) erfolgen, wenn in jedem Zyklus Mandate zu vergeben sind. Nicht gewählte Kandidaten eines Wahlganges können im nächsten Wahlgang wieder kandidieren.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in jedem Wahlgang entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Mandate bis zu drei Kandidaten jeweils eine Stimme vergeben.
- (11) Für die Wahl in den Aufsichtsrat ist mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (12) Erreichen mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
- (13) Ist die Anzahl der in einem Wahlgang nicht gewählten Kandidaten größer als die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang nicht vergebenen Mandate, erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Anzahl der Kandidaten in der Stichwahl ist um eins größer, als die Anzahl der in diesem Wahlgang noch zu vergebenden Mandate.
- (14) Nach § 33 Nr. 6 Satzung VEG hat die oder der Gewählte unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (15) Wird nicht die erforderliche Anzahl von drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt, erfolgt eine Nachwahl.
- (16) Der neu gewählte Aufsichtsrat tritt nach § 24 Nr. 3 der Satzung der VEG sein Amt mit Schluss der Generalversammlung an, welche die Wahl vorgenommen hat, wenn die Bedingungen nach Pkt. 7.8 erfüllt sind.

## **8. Mitgliedsausweise**

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs in dem Laden der VEG werden Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Ausweis erstellen zu lassen.
- (3) Die Erstanfertigung ist entgeltfrei. Bei Ausstellung eines neuen Ausweises nach Verlust oder Beschädigung wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben. Juristische Personen und Personengesellschaften erhalten bis zu drei Ausweise entgeltfrei. Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben.
- (4) Der Ausweis enthält folgende Informationen:
  - Name und Vorname des Mitglieds
  - ein Foto (Ausnahme: juristische Personen und Personenvereinigungen)
  - eine Information über den Beitragssatz
- (5) Nach Erhalt des Ausweises ist jedes Mitglied verpflichtet, den Ausweis beim Einkauf unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Bei Verwendung des Mitgliedsausweises an der Kasse werden keine personenbezogenen Daten gespeichert oder weiterverarbeitet. Ausnahmen hiervon, insbesondere für juristische Personen und Personenvereinigungen, die Mitglied der VEG sind, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VEG, sind in den Datenschutzbestimmungen der VEG geregelt.
- (7) Der Verlust eines Mitgliedsausweises ist der VEG unverzüglich anzuzeigen, damit dieser gesperrt werden kann. Alle Kosten, die durch missbräuchliche Nutzung eines Ausweises entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Das betrifft insbesondere Juristische Personen/Personengesellschaften und Mitglieder, denen der Kauf auf Kredit eingeräumt ist.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der VEG verlieren die Mitgliedsausweise ihre Gültigkeit.

## **9. Preisgestaltung**

- (1) Der Betrieb des Ladengeschäfts ist zum Vorteil der Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet. Sie können die Waren zu ermäßigten Preisen kaufen. Praktisch umgesetzt wird das durch ein Zweipreismodell – die Waren sind zweifach ausgepreist (Preis für Genossenschaftsmitglieder und Preis für Nicht-Mitglieder).



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Verbraucher- und Erzeugergemeinschaft Kreischa eG  
-AGB VEG Kreischa eG -**

- (2) Die Geschäftsbeziehung zu Kunden, die im Laden einkaufen und die nicht Genossenschaftsmitglied sind, wird durch das Zweipreismodell geregelt. An sie werden die Waren zu handelsüblichen Preisen verkauft.

**10. Sonstiges**

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- (4) Es gilt die Salvatorische Klausel.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten bis zur ersten Generalversammlung 2022 und werden dort den Genossenschaftsmitgliedern zum Beschluss vorgelegt.